

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen beschränkt aus diesem Grund ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

1. Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V., soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.
2. Der Schiedsort nach § 21 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.
3. In Ergänzung von § 6 Abs. 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Klage auch bei der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang der Klage bei der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.
4. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen leitet die Klage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Klage dem Beklagten zustellt und alle weiteren, in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben, wahrnimmt.

Benennungen nach §§ 12, 13 und 14 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.

5. Erklärungen der Parteien nach § 18 Abs. 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen gerichtet werden, werden sie durch die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtswesen weitergeleitet.

Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen ausreichend.

6. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.